

## Kundeninformation

Liebe Kunden,

die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist zum 01.06.2015 in Kraft getreten. Eine Übergangsregelung mit zeitweiser Gültigkeit der "alten" und der „neuen“ Verordnung gibt es nicht. Nachfolgend möchten wir noch einmal die wichtigsten Punkte aus dieser Verordnung als auch den Umgang mit einigen Punkten aufzeigen. Die untenstehenden Informationen entsprechen dem aktuellen Stand, sind aber als Prognose ohne Gewähr zu behandeln.

### Prüfung vor Inbetriebnahme (neuer Aufzug)

Die neue Prüfung vor Inbetriebnahme wird durch die ZÜS (TÜV, Dekra) durchgeführt und besteht aus zwei Teilen. Zum einen die Ordnungsprüfung und zum anderen die Prüfung am Betriebsort, d.h. die Prüfung der Aufzugsanlage im Betrieb, im Gebäude, mit seinem Umfeld. Diese Prüfung wird folgende Inhalte umfassen:

#### 1. Ordnungsprüfung

Für die Ordnungsprüfung der Anlage müssen am Betriebsort folgende Unterlagen bereitgestellt werden:

- a) Technische Unterlagen der Aufzugsanlage
- b) Konformitätserklärung des Aufzuges
- c) Beschreibung des Aufzuges
- d) Errichterprotokoll der elektrischen Anlage
- e) Übersicht und Unterlagen der vorhandenen aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen, wie zum Beispiel

- Überdruckbelüftungsanlage,
- Notstromversorgung,
- Schnittstelle zur Brandfallsteuerung,
- Schnittstelle zur Evakuierungssteuerung,
- Funktionen Feuerwehraufzug oder
- Zeitweise verschlossene Be- und Entlüftungseinrichtungen,

die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich sind, ist vom Arbeitgeber/Betreiber vorzulegen.

*(Die zur Prüfung der externen Einrichtungen notwendigen Dokumente müssen vorhanden sein, um die Prüfungen durchführen zu können. Externe Einrichtung(en) ohne Dokumentation(en) können nicht geprüft werden. Die Anlage kann in Betrieb genommen werden mit dem Hinweis, dass die betreffende(n) externe(n) Einrichtung(en) nicht geprüft werden konnte(n). Die fehlende(n) Prüfung(en) wird/werden als Mangel dokumentiert).*

Diese Übersicht muss Angaben der Rechtsgrundlagen und Prüffrist enthalten.

f) Notfallplan und Notbefreiungsanleitung

g) Aufstellung über die festgelegten Schutzmaßnahmen / sicherheitstechnischen Maßnahmen vgl. §4 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV, und Ermittlung der Prüffristen

Sollten entsprechend der Gefährdungsbeurteilung noch weitere Schutzmaßnahmen notwendig sein, werden diese ebenfalls durch die ZÜS geprüft werden.

## 2. Prüfungen am Betriebsort

Die folgenden Prüfungen müssen am Betriebsort durch eine ZÜS durchgeführt werden.

a) Prüfung des Notrufsystems

Die Prüfung beinhaltet die Wirksamkeit (nicht Beschaffenheit) des Notrufsystems einschließlich der Übertragungseinrichtungen zwischen der Aufzugsanlage und der ständig besetzten Stelle.

Sie beinhaltet nicht die Beschaffenheit, Organisation und Qualifikation der ständig besetzten Stelle.

*Es wird hier keine Prüfung der Beschaffenheit des Notrufsystems geben. Die Notbefreiungsanleitung wird nur auf Vorhandensein und Plausibilität geprüft und ob die Anleitung anwendbar ist. Es wird nicht die Wirksamkeit des Notrufeinsatzes geprüft, d.h. ob nach der Betätigung des Notrufknopfes auch ein Interventionspartner erscheint und in welcher Qualität er die Befreiungsmaßnahmen durchführt. Der Notfallplan muss dem Notdienst vorliegen*

b) Prüfung des Notfallplanes

Die Prüfung des Notfallplans erfolgt auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der BetrSichV.

*Bei der Prüfung des Notfallplans wird geprüft, ob die ständig besetzte Stelle den Inhalt kennt (Plausibilitätsprüfung), d.h. es ist ausreichend zu prüfen, ob der Anlagenstandort, die Fabrik-Nr., die Befreiungsorganisation sowie die Person, die im Notfall zu benachrichtigen ist, vorhanden sind.. Der Prüfer muss wissen, wie er einen Notruf absetzen kann, auch wenn eine Missbrauchserkennung vorhanden ist.*

c) Bewertung der Sicherheit der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der Aufzugsanlage

- Funktion und Eignung von RCD oder Isolationsüberwachungseinrichtung, soweit sie die Aufzugsanlage betreffen (soweit erforderlich),

- Wirksamkeit der Schutzmaßnahme der Steckdose(n) auf Fahrkorb, in Schachtgrube und Triebwerksraum.

*Hier wird die Anlage im Betrieb im Gebäude geprüft (Auslösung RCD, Messung der Schleifenimpedanz). Geprüfte Anlagenteile, die bereits eine Konformitätsprüfung durchlaufen haben, müssen aufgrund der Vermeidung von Doppelprüfungen nicht mehr geprüft werden.*

d) sicherheitstechnische Schutzmaßnahmen

Zusätzlich zu Anforderungen aus der Betriebsanleitung des Montagebetriebs ist die Wirksamkeit, der Schutzmaßnahmen / sicherheitstechnischen Maßnahmen zu prüfen.

e) Prüfung von aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen

Das Zusammenwirken der vorhandenen aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen mit der Aufzugsanlage ist zu prüfen.

*Eine Prüfung erfolgt nur auf Grundlage von vorgelegten Dokumenten (Schnittstelle von aufzugsspezifischen Steuerungselementen zu den externen Einrichtungen). Inwiefern baurechtliche Prüfungen erfolgen müssen, ist derzeit nicht generell zu beantworten.*

f) Prüfung des sicheren Zuganges zu Schachttüren und Triebwerksraum

Das Ergebnis dieser Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren und durch eine Kennzeichnung in der Kabine kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung kann in Form einer Prüfplakette erfolgen, aus der Monat und Jahr der nächsten Prüfung, sowie die festlegende Stelle erkennbar sind. Die Kennzeichnung ist die Aufgabe des Betreibers, der wiederum diese Aufgabe delegieren kann (z. B. Prüfplakette durch ZÜS). Die Kennzeichnung erfolgt bei der Haupt- und Zwischenprüfung.

### **Sichere Verwendung von Aufzugsanlagen nach dem Stand der Technik**

Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV vom 03.02.2015).

Nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.2 BetrSichV ist bei der Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1 Satz 1 (Hauptprüfung) festzustellen, ob

a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, insbesondere die EG-Konformitätserklärung und Notfallplan, vorhanden sind und der Inhalt der Notbefreiungsanleitung plausibel ist und

b) sich die Aufzugsanlage in einem dieser Verordnung entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann.

Damit eine Aufzugsanlage nach Stand der Technik sicher verwendet werden kann, sind unter Umständen zusätzliche technische Maßnahmen zu treffen (Altanlagen).

Die folgende Auflistung berücksichtigt die erforderlichen Sicherheitsregeln mit hoher Risikostufe aus DIN EN 81-80 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Bestehende Aufzüge

– Teil 80: Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Personen- und Lastenaufzüge“,

Ausgabe 02.2004

und hat das Ziel, Gefährdungen aus der technischen Anlagenausführung zu erkennen und Korrekturmaßnahmen zu ermitteln, um in angemessener Weise einen gleichwertigen Stand der Sicherheit wie bei Neuanlagen zu erreichen, die nach DIN EN 81-20 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 20: Personen- und Lastenaufzüge“, Ausgabe 11.2014 ausgeführt sind.

Wenn eine Aufzugsanlage nicht im Sinne der BetrSichV verwendet werden kann, fordert die ZÜS bei der ersten wiederkehrenden Prüfung nach dem 01.06.2015 ein Konzept zur Anpassung des Betriebes der Aufzugsanlage an den Stand der Technik. Der Inhalt dieses Konzeptes besteht mindestens aus dem Abgleich zwischen dem Zustand der Aufzugsanlage und dem Stand der Technik.

### **Inhalte der Zwischenprüfung**

Die Inhalte der Zwischenprüfung sollen sich laut Aussage der ZÜS nicht ändern. Der Text der BetrSichV ließe es formaljuristisch jedoch zu, dass die Inhalte der Zwischen- und Hauptprüfung den gleichen Umfang haben können. Aus Sicht des EK-ZÜS muss es hier eine Änderung der BetrSichV, im Sinne einer Konkretisierung geben. Den aktuell angewendeten und zukünftig anzuwendenden Prüfungsumfang beschreiben die ZÜSen wie folgt:

- a) Ordnungsprüfung der Anlage: Anlagendokumentation, inkl. letzte Prüfbescheinigung, Notfallplan und Notbefreiungsanleitung
- b) Beurteilung des Allgemeinzustandes, inkl. des Wartungs- und Instandsetzungszustandes, der Anlage
- c) Prüfung des sicheren Zugangs zum Triebwerksraum und ggf. weiterer Betriebsräume
- d) Prüfung der Fahrkorbbeleuchtung
- e) Prüfung der Schutzeinrichtung gegen Quetschen durch Türen
- f) Prüfung der Funktionsschalter im Fahrkorb, wie z. B. Notbremsschalter, „Tür-Auf“-Taster
- g) Prüfung des Fahrverhaltens aus sicherheitstechnischer Sicht, Haltegenauigkeit in allen Etagen
- h) Prüfung der Funktion der Fahrkorbtüren, der Schachttüren, der Wirksamkeit der Schachttürverschlüsse und deren elektrischen Sicherheitseinrichtungen
- i) Prüfung der Funktion der Inspektionssteuerung
- j) Prüfung der Tragmittel einschließlich ihrer Befestigungspunkte
- k) Prüfung der Bündigkeitsanzeige
- l) Sichtprüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers
- m) Sichtprüfung der Führungen von Gegengewicht und Fahrkorb
- n) Sichtprüfung der Puffer unter Gegengewicht und Fahrkorb
- o) Prüfung der Seilführung und der Seilendbefestigung
- p) Prüfung der Seilrollen und Umlenkrollen
- q) Sichtprüfung der Treibscheibe
- r) Prüfung ob die vorhandenen Einrichtungen zum Schutz vor drehenden Teilen, Quetschen, Scheren funktionsbereit und (so weit möglich) in Schutzstellung montiert sind

- s) Prüfung der Wirksamkeit der Notrufeinrichtung zur ständig besetzten Stelle oder des örtlichen Notrufs
- t) Funktionsprüfung der mechanischen Bremse
- u) Sichtprüfung des hydraulischen Systems auf Dichtigkeit
- v) Vorhandensein von Einrichtungen zur Notbefreiung

### **Weitere Punkte**

Für jede Aufzugsanlage muss der Betreiber eine Gefährdungsbeurteilung (GBU) erstellen, sofern die Aufzugsanlage als Arbeitsmittel von einem Arbeitgeber seinen Beschäftigten zur Verfügung gestellt wird. Eine Aufzugsanlage wird nicht dadurch zum Arbeitsmittel, dass Arbeitnehmer eines Wartungsunternehmens oder Prüfpersonal einer ZÜS an der Anlage arbeiten. Für diesen Personenkreis stellt die Aufzugsanlage einen Arbeitsgegenstand dar.

An der Aufzugsanlage muss ein Zwei-Wege-Kommunikationssystem zur Verfügung stehen. Bei Bestandsanlagen (Errichtung vor dem 01.06.2015) müssen diese bis zum 31.12.2020 nachgerüstet werden.

An jeder Aufzugsanlage muss ein Notfallplan vorhanden sein. Bei Aufzugsanlagen, die keinen Notfallplan haben, muss der Betreiber diesen bis zum 30.05.2016 erstellen.

Aufzugsanlagen nach Maschinenrichtlinie werden ab dem 01.06.2015 im ungünstigsten Fall durch die Prüffristverkürzung überfällig sein. Hier gibt es noch keine einheitliche Vorgehensweise, da dies mit den Ländern abgestimmt werden muss, um hier eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Der Vorschlag, die Fristen bis zur nächsten Prüfung beizubehalten und erst nach der nächsten Prüfung die Fristen zu verkürzen, muss ebenfalls durch die Länder geprüft werden.

Nach der neuen BetrSichV gibt es nicht mehr den Begriff der wesentlichen Änderung. Demzufolge sind die Inhalte der TRBS 1121 nicht mehr aktuell. Es wird angestrebt, diese TRBS weiterhin gültig zu halten, bis eine neue TRBS in Kraft getreten ist.

### **Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen**

- 1) Notfallplan an der Anlage
- 2) Gefährdungsbeurteilung an der Anlage
- 3) Erweiterter Prüfumfang bei der Hauptprüfung
- 4) Kennzeichnung an der Anlage